



Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts

vom 30.04.2026
Inkrafttreten 01.05.2026

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Bobingen erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den **Haupt- und Finanzausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den **Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den **Werk- und Betriebsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den **Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 5 Mitgliedern des Stadtrats
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis Buchst. d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



- (5) Die Beschlussfassung des Werk- und Betriebsausschusses ist in der Betriebsatzung für die Stadtwerke Bobingen geregelt.
- (6) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates vertreten, die vorher namentlich bestimmt werden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; **Entschädigung; Ortssprecher**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150,00 €; die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 € zuzüglich 10,00 € je Fraktionsmitglied; die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €. ²Weiter erhalten Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 60,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung. ³Bei den Fraktionssitzungen werden fünf Sitzungen mehr entschädigt, als Stadtratssitzungen stattfinden.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. ⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Bobingen, den 12.05.2026
Stadt Bobingen



Michael Ammer
Erster Bürgermeister

